



21. Wahlperiode

Drucksache **21/2623**

HESSISCHER LANDTAG

02. 09. 2025

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD**

Kommunales Flexibilisierungsgesetz (KommFlex)



Te 02/03

HESSISCHER LANDTAG

02.09.2025

Gesetzentwurf
Fraktion der CDU und
Fraktion der SPD
Kommunales Flexibilisierungsgesetz (KommFlex)

PL (INA)

A. Problem

Die hessischen Kommunen sind als Adressaten vieler gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Regelungen auf Landesebene in besonderer Weise von Bürokratie und Verfahrensvorgaben betroffen. Die Kommunen nehmen in eigener Verantwortung Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung wahr und stellen als untere Verwaltungsebene zentrale Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen vor Ort bereit. Die kommunalen Spitzenverbände fordern schon lange merkliche Entlastungen durch Entbürokratisierung und Standardabbau. Ergänzend zum ersten Bürokratieabbaugesetz bedarf es weiterer gezielter Entlastungen für die kommunale Ebene.

B. Lösung

Um gezielt die dringenden Wünsche und Forderungen der kommunalen Ebene aufzugreifen und zeitnah die Möglichkeit zum Abbau von Standards zur Verfügung zu stellen, stellt der Entwurf des KommFlex als wesentlicher Baustein der Entbürokratisierungsoffensive der Landesregierung die kommunale Aufgabenwahrnehmung in den Mittelpunkt und berücksichtigt besonders die Bedürfnisse der Kommunen. Der Entwurf des KommFlex weist zwei Schwerpunkte auf. Zum einen sollen die hessischen Kommunen in die Lage versetzt werden, Entlastungen von landesrechtlichen Regelungen auf kommunaler Ebene für einen bestimmten Zeitraum zu erproben. Es obliegt dabei den Kommunen, auf Antrag selbst zu bestimmen, welche Standards für einen bestimmten Zeitraum entfallen. Zu diesem Zweck wird ein Standardbefreiungsgesetz geschaffen. Der zweite Schwerpunkt des Gesetzes bezieht sich auf bereits bestehenden Entbürokratisierungsbedarf und sieht Entbürokratisierungsmaßnahmen in gesetzlich definierten Bereichen für alle Kommunen als abstrakt-generelle Regelung ohne Antragserfordernis vor.

C. Befristung

Die Artikel 1 und Art. 2 Nr. 4 bis Nr. 7 treten am 31. Dezember 2032 außer Kraft.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Männern und Frauen

Keine

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Kommunales Flexibilisierungsgesetz (KommFlex)

Vom

Artikel 1

Als neues Standardbefreiungsgesetz (StbG) wird folgendes Gesetz erlassen.

§ 1

Ziel des Gesetzes

Das Gesetz verfolgt die Zielsetzung, kommunale Körperschaften von Bürokratie und Standards zu entlasten sowie flexibel auf die Herausforderungen der örtlichen Gegebenheiten und des demographischen Wandels zu reagieren. Zu diesem Zweck lässt dieses Gesetz für einen begrenzten Zeitraum Abweichungen von Standards in Rechtsvorschriften zu, um den kommunalen Körperschaften die Erprobung neuer Lösungen bei der Aufgabenerledigung zu ermöglichen. Die Kommunen sollen testen, ob Verwaltungsverfahren beschleunigt, vereinfacht oder kostengünstiger für kommunale Verwaltungen, für die Bürger und für Unternehmen gestaltet werden können.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf Standards in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes. Bundesrecht und Recht der europäischen Union bleiben unberührt. Bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten ist eine Befreiung von Standards nur zulässig, wenn die Aufgabenübertragung auf die kommunale Ebene ausschließlich auf Grundlage der Gesetzgebungskompetenz des Landes erfolgte oder aufgrund Landesrechts Standards bei der Ausführung höherrangigen Rechts festgelegt werden. Das Gesetz findet keine Anwendung bei besonderen Rechtsvorschriften, die bereits eine Abweichung von Standards im Einzelfall zulassen.

(2) Eine Befreiung ist möglich bei Standards, die personelle und sachliche Regelungen sowie Verfahrensregelungen betreffen. Standards sind alle verbindlichen Vorgaben, die in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften für die Aufgabenerfüllung von Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden erlassen wurden. Personelle Standards sind Bestimmungen, die Mindestvoraussetzungen, die Qualität oder Quantität des einzusetzenden Personals regeln. Sachliche Standards umfassen Mindestvoraussetzungen, die Art und Weise der Aufgabenerledigung, die sachliche Ausstattung oder den Betrieb von Einrichtungen. Verfahrensstandards sind Vorschriften, die eine bestimmte Form der Beteiligung, die Entscheidung von anderen kommunalen Körperschaften oder Behörden sowie Einrichtungen des Landes fordern.

(3) Modellvorhaben sind befristete Erprobungen nicht etablierter, innovativer Technologien, Produkte oder Dienstleistungen, welche unter möglichst realen Bedingungen von kommunalen Körperschaften unter Beteiligung der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde sowie gegebenenfalls Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Verwaltung durchgeführt werden. Die Erprobung dieser Innovationen im Rahmen des Modellvorhabens hat den Abbau von Bürokratie und die Beseitigung nicht notwendiger Standards zum Ziel. Hierzu sind erprobungsweise Abweichungen von Standards zulässig.

§ 3

Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigt für Anträge auf Abweichungen von Standards sind Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden (kommunale Körperschaften). Auch mehreren kommunalen Körperschaften kann eine Abweichung von Rechtsvorschriften ermöglicht werden, sofern diese eine Aufgabe im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit gemeinsam wahrnehmen.

(2) Über die Stellung eines Antrages nach Abs. 1 entscheidet das nach den kommunalrechtlichen Vorschriften zuständige Organ. Die nach § 136 der Hessischen Gemeindeordnung zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sind unverzüglich über den Antrag zu informieren.

(3) Anträge sind schriftlich oder elektronisch an das für Kommunales zuständige Ministerium zu richten. Dieses leitet die Anträge an das fachlich zuständige Ministerium als Genehmigungsbehörde weiter. Die Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde bestimmt sich nach dem Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen.

(4) Im Antrag sind die Standards anzugeben, von denen abgewichen werden soll. Der Antrag ist zu begründen; insbesondere ist darzulegen, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die Art und Weise der angestrebten Erprobung erreicht werden kann.

(5) Über den Antrag ist in einem angemessenen Zeitraum zu entscheiden. Die Genehmigungsbehörde hat den Antrag abzulehnen, wenn eine Gefahr für Leib und Leben von Menschen entsteht. Im fachlichen Geltungsbereich des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes soll ein Antrag abgelehnt werden, wenn bereits einer oder mehreren kommunalen Körperschaften eine vergleichbare Befreiung gewährt wurde und die Erprobung auf Grund der Aufgabenart auf einzelne kommunale Körperschaften beschränkt werden muss. Im Übrigen soll der Antrag abgelehnt werden, wenn

- a) die Aufgabenerfüllung durch die kommunale Körperschaft nicht gewährleistet werden kann oder
- b) überwiegende Belange des Gemeinwohls entgegenstehen.

(6) Beabsichtigt die Genehmigungsbehörde den Antrag aus anderen Gründen außer einer Gefahr für Leib und Leben abzulehnen, hat sie die antragstellende kommunale Körperschaft zunächst anzuhören und gemeinsam mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium auf eine Verständigung hinzuwirken. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, wird der Antrag abgelehnt. Die Ablehnung ist zu begründen.

(7) Für die Erteilung der Genehmigung bzw. der Ablehnung des Antrags gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 4

Befristung der Genehmigung, vorzeitige Beendigung

(1) Die Genehmigung zur Abweichung von Standards ist befristet für höchstens 4 Jahre zu erteilen. Die zuständige Genehmigungsbehörde veröffentlicht die Genehmigung zur Abweichung im Staatsanzeiger. Für die antragstellende kommunale Körperschaft finden die Regelungen in § 7 der Hessischen Gemeindeordnung oder § 6 der Hessischen Kreisordnung Anwendung.

(2) Die Abweichung von Standards soll von der kommunalen Körperschaft über den gesamten nach Abs. 1 genehmigten Zeitraum erprobt werden. Treten nach der Genehmigung Umstände ein, die einen Ablehnungsgrund nach § 3 Abs. 5 Satz 2 begründen oder zeigt die antragstellende kommunale Körperschaft der Genehmigungsbehörde diese an, ist die Genehmigung von der Genehmigungsbehörde mit sofortiger Wirkung zu widerrufen und die Erprobung zu beenden. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes können die Genehmigungsbehörden im Benehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium Übergangsregelungen vorsehen, insbesondere wenn innerhalb von 2 Jahren nach der Erprobung eine generelle gesetzliche Regelung erfolgen soll.

§ 5

Antragsrecht der kommunalen Spitzenverbände

Der Hessische Städte- und Gemeindebund, der Hessische Städtetag sowie der Hessische Landkreistag können stellvertretend für mehrere ihrer Mitglieder Anträge nach Maßgabe des § 3 stellen. Die Regelung in § 3 Abs. 2 bis 4 bleibt für die vertretenden kommunalen Körperschaften unberührt.

§ 6

Modellkommunen

Gemeinden und Landkreise können auf Antrag zu Modellkommunen bestimmt werden, sofern sie zeitgleich eine Befreiung von Standards in mehr als zehn verschiedenen Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften beantragen. Abweichend von § 3 Abs. 3 ist der Antrag für den Status als Modellkommune über die Stabstelle für Entbürokratisierung an das für Kommunales zuständige Ministerium zu richten, das die Genehmigung des Antrags mit den zuständigen Genehmigungsbehörden für die einzelnen Rechtsvorschriften abstimmt.

§ 7

Modellvorhaben im Anwendungsbereich des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

(1) Im fachlichen Geltungsbereich des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag einer kommunalen Körperschaft das Modellvorhaben sowie die Abweichung von Standards zu dessen Umsetzung genehmigen. Sofern ein betroffener Standard auch die Zuständigkeit anderer Ressorts berührt, ist dessen Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde einzuholen.

(2) Der Antrag muss über die Anforderungen des § 3 Abs. 4 hinaus

1. Angaben zu den Beteiligten des Modellvorhabens (Gemeinde, Kreis, Akteure aus Wirtschaft u.a.),
2. eine Beschreibung der geplanten Vorgehensweise einschließlich des Innovationsgehalts,
3. eine Kosten-Nutzen-Analyse des Modellvorhabens, insbesondere in Bezug auf das Ziel Bürokratieabbau und
4. eine Stellungnahme des örtlich zuständigen Regierungspräsidiums unter Beteiligung des örtlichen zuständigen Landkreises

enthalten. Vor der abschließenden Entscheidung hört die Genehmigungsbehörde den Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. sowie die Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz in Hessen an und holt bei sicherheitsrelevanten Sachverhalten eine Stellungnahme der Unfallkasse Hessen ein.

(3) Unbeschadet des § 3 Abs. 5 ist für eine Genehmigung des Antrags erforderlich, dass

1. die betroffenen Standards nicht bereits einer Befassung durch die Genehmigungsbehörde unterliegen oder die beantragte Abweichung in einem anderen Zulassungsverfahren bereits abgelehnt wurde,
2. der Antrag schlüssig insbesondere hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Analyse in Bezug auf das Ziel Bürokratieabbau begründet wurde, und
3. durch die Erprobung keine Gefahr für Rechtsgüter Dritter besteht.

§ 8

Auswertung der Ergebnisse

Das für Entbürokratisierung zuständige Ministerium und das für Kommunales zuständige Ministerium werten im Benehmen mit den fachlich zuständigen Genehmigungsbehörden nach 4 Jahren die Ergebnisse der Erprobung aus und prüfen, ob die Ergebnisse eine Änderung der Rechtsvorschrift oder den dauerhaften Entfall von Standards rechtfertigen. Über das Ergebnis der Prüfung unterrichten die in Satz 1 genannten Ministerien die Landesregierung.

Artikel 2

Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2025 (GVBl. Nr. 24), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Er kann nach Anhörung der Gemeinde eine nicht mehr zutreffende Bezeichnung nach Satz 2 entziehen.“

2. In § 40 Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „eine“ gestrichen.

3. In § 40a Abs. 2 Satz 6 wird die Angabe „bis 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

4. Nach § 92a Abs. 1 wird als Abs. 1a) eingefügt:

„(1a) Abweichend von § 92a Abs. 1 können Gemeinden auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts verzichten, sofern der Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushalts in der Planung innerhalb eines Zeitraums von bis zu 2 Jahren wieder erreicht werden soll.“

5. Dem § 97 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Eine Haushaltssatzung ohne genehmigungsbedürftige Teile kann abweichend von § 97 Abs. 4 Satz 3 vor Ablauf eines Monats nach Vorlage bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden, sofern die Aufsichtsbehörde für die dem Haushaltsjahr vorangehenden beiden Haushaltsjahre keine Bedenken wegen Rechtsverletzung nach § 97 Abs. 4 Satz 3 geäußert hat.“

6. Dem § 106 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gemeinden können bei einer Abweichung vom Ausgleich des Finanzhaushalts nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 auf den Nachweis des Mindestbestandes an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätsmittel nach § 106 Abs. 1 Satz 2 ganz oder teilweise verzichten.“

7. Dem § 112 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Gemeinden mit bis zu 5.000 Einwohnern können auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichts verzichten“.

8. § 115 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Anstelle eines Haushaltsplans können ein Wirtschaftsplan aufgestellt und die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß angewendet werden, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist; Abs. 3 gilt sinngemäß; von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan und der Veröffentlichung des Wirtschaftsplans kann abgesehen werden.“

Artikel 3

Änderung der Hessischen Landkreisordnung

Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2025 (GVBl. Nr. 24), wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 22 Abs. 4“ durch „§ 22 Abs. 3“ ersetzt.

2. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 8 wird gestrichen.
- b) Im neuen Satz 8 wird die Ziffer 8 durch die Ziffer 7 ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVBl. Nr. 83), wird wie folgt geändert:

1. In § 82 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Verwaltungsbehördenbezirken“ ein Komma und die Wörter „gemeinsamen Verwaltungsbehördenbezirken“ eingefügt und nach der Angabe „Abs. 2“ ein Komma und die Angabe „2a“ eingefügt.
2. In § 85 wird nach Abs. 2 als Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Regierungspräsidien können nach deren Anhörung einen Landkreis und Gemeinden dieses Landkreises mit deren Zustimmung zu einem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk zusammenfassen, in dem die Aufgaben der Ordnungsbehörden ganz oder teilweise durch den Landrat für den gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk zu erfüllen sind. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
3. In § 106 Abs. 1 Nr. 4 wird nach der Angabe „Abs. 2“ ein Komma und die Angabe „2a“ eingefügt.

Artikel 5

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „65.“ durch „67.“ ersetzt.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt: „Nach Vollendung des 65. Lebensjahres dürfen keine Einsatz-tätigkeiten mit schweren körperlichen Belastungen, insbesondere keine Einsätze mit Atemschutzgeräten, unternommen und keine Leitungsfunktionen im Sinne des § 12 wahrgenommen werden.“
2. Dem § 67 wird als Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Freiwillige Feuerwehrangehörige, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund der Altersgrenze von 65 Jahren in die Ehren- und Altersabteilung gewechselt sind, können einen Verlängerungsantrag nach § 10 Abs. 2 stellen und bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres wieder in die Einsatzabteilung aufgenommen werden.

(5) Freiwillige Feuerwehrangehörige, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgetreten sind, können bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres wieder in die Freiwillige Feuerwehr eintreten. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Artikel 6

Änderung des Hanau-Auskreisungsgesetzes

In § 4 des Hanau-Auskreisungsgesetzes vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16) wird die Angabe „[Tag der Kommunalwahlen in Hessen]“ durch „15. März 2026“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 und Art. 2 Nr. 4 bis Nr. 7 treten am 31. Dezember 2032 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Hessischen Kommunen sind die Hauptbetroffenen von bürokratischen Lasten. Dabei stellen die Kommunen eine tragende Säule der Gesellschaft dar und sind die Keimzelle der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe. Die Kommunen nehmen in eigener Verantwortung Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung wahr und stellen als untere Verwaltungsebene zentrale Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen vor Ort bereit. Um die vielfältigen Aufgaben der Kommunen für die Daseinsvorsorge zu sichern, bedarf es einer gezielten Unterstützung der kommunalen Ebene bei der Entlastung von Bürokratie.

Dabei soll insbesondere auf die Erfahrung der Kommunen mit Blick auf verzichtbare Standards und Möglichkeiten zur Deregulierung zurückgegriffen werden. Im Rahmen eines Standardbefreiungsgesetzes sollen die Kommunen deshalb in die Lage versetzt werden, sich auf Antrag befristet für vier Jahre von Standards befreien zu lassen. Bürokratieabbau soll von der Basis ausgehend gedacht und umgesetzt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass den Kommunen konkrete Auswirkungen im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung im Einzelfall in besonderer Weise und unmittelbar bekannt sind. Um dieses Wissen der ehrenamtlichen Gemeindevertreter, der kommunalen Wahlbeamten sowie der Kommunalbeschäftigten vor Ort zielgerichtet zu nutzen, werden die Kommunen in die Lage versetzt, für sie als besonders bürokratielastig empfundene Standards zu benennen und sich in einem möglichst niedrigschwelligen Antragsverfahren hiervon befreien zu lassen. Die Kommunen erhalten dadurch die Möglichkeit, im Rahmen von Reallaboren für einen begrenzten Zeitraum die Befreiung von Standards zu erproben. Erweist sich diese Erprobungsphase als erfolgreich, könnten gesetzliche Anpassungen der erprobten Standards für die gesamte kommunale Landschaft sowie ggf. weitere Anwender daraus folgen.

Für den Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes erfolgt die Erprobung zusätzlich zu den Anträgen auf Standardabweichung auch im Rahmen von sogenannten Modellvorhaben. Angesichts der Auswirkungen von Standarderprobungen im Anwendungsbereich des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes auf bedeutsame Rechtsgüter unterliegen Modellvorhaben besonderen Verfahrensanforderungen.

In der Hessischen Gemeindeordnung wurden bereits Standards und gesetzliche Vorgaben im Rahmen des kommunalen Haushaltsrechts überprüft, die für alle Kommunen kraft Gesetzes entfallen sollen. Die Änderungen in Artikel 2 Nr. 4 bis 7 erfolgen als besonderer Teil unabhängig von einem Antragsverfahren.

Gleiches gilt für die Änderungen des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Ergänzungen der §§ 85 und 82 HSOG ermöglichen zukünftig im Bereich der allgemeinen Ordnungsbehörden sowie der Gefahrenabwehrbehörden, dass Landkreise Aufgaben für ihre kreisangehörigen Gemeinden wahrnehmen. Diese vertikale Aufgabenzentrierung beim Landkreis bildet eine notwendige Ergänzung zu den bereits bestehenden horizontalen Aufgabenbündelungen im gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk bzw. Verwaltungsbehördenbezirk und gewährleistet erhebliche Synergieeffekte auf Landkreisebene.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 (Standardbefreiungsgesetz)

Zu § 1 StbG, Ziel des Gesetzes

Das Standardbefreiungsgesetz normiert den notwendigen Rahmen, um Kommunen Befreiungen von Standards zu ermöglichen, die diese frei wählen können. Antragsstellende Städte, Gemeinden, Landkreise und Zweckverbänden sollen sowohl für ihre Verwaltung als auch langfristig mit Blick auf andere Gebietskörperschaften testen, ob bestimmte Standards in Rechtsvorschriften verändert oder gar nicht mehr angewendet werden können. Das Gesetz dient dazu, örtliche Praktikerkenntnisse dafür nutzbar zu machen, bürokratische Hemmnisse auf kommunaler Ebene zu identifizieren und langfristig abzustellen. Bei der Abweichung von geltenden Regelungen kommen auch Lösungen in Betracht, die schon einmal oder in ähnlicher Form Gegenstand einer Erprobung bzw. Abweichungen waren. Neben der Auswahlfreiheit der Kommunen im Antragsverfahren werden zusätzlich besonders sensible Bereiche (§ 4 für den Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes) vom Gesetzgeber in das Standardbefreiungsgesetz aufgenommen.

Zu § 2 StbG

Das StbG erstreckt sich ausschließlich auf Landesrecht. Höherrangiges Recht in Form von Bundesgesetzen, Bundesrechtsverordnungen oder europarechtliche Vorschriften kann auf Grund fehlender Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers weder geändert noch ausgesetzt werden. Gleiches gilt für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten, von denen eine Befreiung von Standards nur zulässig ist, wenn die Aufgabenübertragung auf die kommunale Ebene ausschließlich auf Grundlage der Gesetzgebungskompetenz des Landes erfolgte oder aufgrund Landesrechts Standards bei der Ausführung höherrangigen Rechts festgelegt wurden.

Enthalten Rechtsvorschriften bereits Möglichkeiten zur Abweichung, z. B. in Gestalt von Ausnahmeregelungen für bestimmte Fallgestaltungen oder Experimentierklauseln wie beispielsweise § 133 HGO für das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen, können diese Rechtsvorschriften vollständig oder in Teilbereichen nicht Gegenstand eines Antrags nach dem StbG sein, soweit die Experimentierklausel reicht. Vielmehr gehen diese spezialgesetzlichen Erprobungs- oder Experimentierklauseln dem StbG vor. Eine Ausnahmeregelung von der Ausnahmeregelung soll durch das StbG nicht ermöglicht werden. Ebenso bedarf es keines Antrags bei Standards in Rechtsvorschriften, deren Anwendung als Ermessensregelung ausgestaltet ist. Die Standardbefreiung bezieht sich deshalb auf gebundene Rechtsvorschriften, zu deren Anwendung die Kommunen bislang verpflichtet sind.

Ein Antrag auf Befreiung oder Abweichung kann sich nur auf „Standards“ im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 StbG beziehen. Nicht zulässig ist die Dispensation einer vollständigen Rechtsvorschrift in Form eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung, eines Erlasses bzw. einer Verwaltungsvorschrift. Das StbG gibt nur den Rahmen für die Genehmigungsbehörde vor, im Einzelfall von einer Rechtsvorschrift abzuweichen. Die Ermächtigung des StbG für das Antragsverfahren reicht nur soweit, dass der Dispens von einem Standard eine Änderung der Rechtsvorschrift ausschließt für die antragstellenden Kommune(n) bewirkt. Die im StbG geregelte Standardbefreiung im Einzelfall dient dazu, bürokratische Hemmnisse abzubauen und Einzelfallgerechtigkeit, Billigkeit sowie Zumutbarkeit für die ausführende Kommune zu gewährleisten. Die Genehmigungsbehörde kann sich nur im Rahmen dieser Einzelfallgenehmigung bewegen. Im Wege der Genehmigung der beantragten Dispensation kann die Genehmigungsbehörde keine rechtssetzende Änderung für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen vornehmen.

Die beantragte Standardabweichung darf nicht dazu führen, dass der Normzweck bzw. das übergeordnete Ziel einer Rechtsvorschrift nicht mehr gewahrt bleiben. Vielmehr soll die Erprobung dazu dienen, alternative Lösungsmöglichkeiten oder Wege aufzeigen, wie der Normzweck mit weniger Aufwand bzw. weniger bürokratielastig erreicht werden kann. Dabei stehen die zentralen Ziele dieses Gesetzes im Mittelpunkt, Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, zu vereinfachen oder idealerweise kostengünstiger für kommunale Verwaltungen, für die Bürger und für Unternehmen zu gestalten. Kommunen soll zudem ermöglicht werden, flexibler auf den demografischen Wandel reagieren zu können.

Auf Grund der vorgenannten Einschränkungen und den Zielvorgaben des Standardbefreiungsgesetzes bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die vorgesehenen Befreiungsmöglichkeiten mit Blick auf den staatlichen Gesetzesvorbehalt in Ausprägung des

Demokratieprinzips und aus dem Bestimmtheitsgebot. Die Erprobung von Standardabweichungen dient der Vorbereitung zukünftiger Gesetzgebungsverfahren durch Reallabore in einem begrenzten kommunalen Umfeld, ohne selbst dauerhafte Rechtsvorschriften mit allgemeinverbindlichen Regelungen zu schaffen. Damit wird das Ziel der Deregulierung verfolgt und die erprobten Standards sollen nach dem Erprobungszeitraum allen Kommunen durch entsprechende Anpassung der Fachgesetze zur Verfügung stehen.

Bei entgegenstehenden Belangen, allen voran Leib und Leben, überwiegenden Belangen des Allgemeinwohls, den weiteren in § 3 StbG genannten Aspekten oder auch bei Gefährdung des Normzwecks sind Anträge nicht genehmigungsfähig. Die jeweiligen Fachressorts als Genehmigungsbehörden stellen durch die Prüfung der Rechtmäßigkeit jedes Antrags sicher, dass keine entgegenstehenden bedeutenden Rechtsgüter beeinträchtigt werden bzw. eine Abwägung mit dem Normzweck erfolgt. Das Standardbefreiungsgesetz ist selbst befristet und sieht Erprobungen für einen Zeitraum von maximal 4 Jahren vor. Die Rechte und Verantwortung des Gesetzgebers für die landesweite Rechtssetzung durch Gesetz bleiben gewahrt.

Zu § 3 StbG

Die Standardbefreiung setzt einen Antrag voraus. Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden, Landkreise sowie Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG). Um die interkommunale Zusammenarbeit zu fördern und ebenfalls von der Standardbefreiung profitieren zu lassen, kann die Dispensation eines Standards auch mehreren Kommunen gewährt werden, sofern diese eine Zusammenarbeitsform nach dem KGG nutzen. Hierzu bedarf es einer Aufgabenerledigung oder -Übernahme durch eine andere Körperschaft. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft in § 3 KGG erfüllt diese Anforderungen nicht. Weil der Zweckverband selbst antragsberechtigt ist, verbleiben als weitere Zusammenarbeitsformen insbesondere die delegierende und mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie der Gemeindeverwaltungsverband.

Innerhalb der Kommune obliegt die Entscheidung dem Organ, in dessen Zuständigkeit gem. §§ 50 f., 66 HGO, §§ 29 f., 41 HKO bzw. §§ 15 f. KGG die Rechtsvorschrift fällt, von der eine Standardbefreiung beantragt wird.

Über die Aussetzung oder Änderung von Standards muss die zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 136 HGO in Kenntnis gesetzt werden, um die Aufsichtsführung entsprechend an die ohne den Standard geltenden Pflichten anpassen zu können. Damit die Landesregierung Kenntnis von der Anzahl und vom Inhalt der Anträge erhält, muss jeder Antrag über das für Kommunales zuständige Ministerium eingehen. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet das nach dem Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen zuständige Ministerium.

Der Antrag muss eine Begründung enthalten, warum von einem Standard abgewichen werden soll. Die Begründung dient dazu, für die Genehmigungsbehörde sowie für die spätere Evaluation der befristeten Befreiung die Hintergründe zu erläutern, warum ein Standard in einer Rechtsvorschrift als bürokratielastig empfunden wird. Zudem ist darzulegen, wie der Sinn und Zweck der Regelung grundsätzlich auch durch die Art und Weise der angestrebten Erprobung erreicht werden kann und welchem Ziel des Gesetzes nach § 1 der Antrag dient. Die antragstellende Kommune trifft nur die Pflicht, in dem Antrag schlüssig nachvollziehbar darzulegen, dass eine Zweckerreichung auch mit anderen Mitteln, als durch die Erfüllung des Standards möglich erscheint; eine Beweislast trifft sie insoweit nicht. Der Antrag soll bewusst niedrigschwellig gehalten werden und deshalb nicht mit zu umfangreichen Anforderungen seitens der Genehmigungsbehörden versehen werden. Um eine einheitliche Rechtsanwendung sowie schnellen Genehmigungsprozess zu gewährleisten und sowohl den Kommunen als auch Genehmigungsbehörden die Prüfung der Vollständigkeit zu erleichtern, wird ein Musterantrag zum Standardbefreiungsgesetz zur Verfügung gestellt.

Der Antrag ist möglichst kurzfristig zu bescheiden. Die Genehmigungsbehörde unterliegt aber keiner Frist oder Genehmigungsfiktion. Angesichts der individuell rechtsändernden Wirkung und der ggf. erforderlichen Beteiligung mehrerer Ressorts oder Behörden zur Prüfung von Ausschlussgründen je nach Antrag kann der erforderliche Zeitkorridor variieren.

Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Ausschlussgründe in Absatz 5 den Antrag abzulehnen, wenn anderenfalls Leib und Leben in Gefahr sind. Ebenfalls soll die Genehmigungsbehörde den Antrag ablehnen, wenn die Aufgabenerfüllung durch die kommunale Körperschaft nicht gewährleistet werden kann oder überwiegende Belange des Gemeinwohls entgegenstehen. Nach Abs. 5 Satz 4 lit. a) kann die Aufgabenerfüllung durch die kommunale Körperschaft beispielsweise nicht gewährleistet werden, wenn eine Reduzierung von Personalstandards zu einer erheblichen zeitlichen Verlängerung der Aufgabenwahrnehmung führt und für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen oder sonstige Dritte dadurch nicht zumutbare Nachteile entstehen. Der Ausschlussgrund in Abs. 5 Satz 4 lit. b) besitzt eine Auffangfunktion und ist anzuwenden, wenn durch den Dispens eines Standards schwerwiegende Folgen eintreten, die nicht unter die anderen Ausschlussgründe fallen. Solche Gründe des Gemeinwohls stellen beispielsweise das ordnungsgemäße Bekanntmachungs- und Beurkundungswesen, die Schutz- und Regelungsziele und -zwecke des Bauordnungsrechts oder der einheitliche Vollzug des Landesbeamtenrechts (insbesondere Besoldungs-, Versorgungs-, Laufbahnrecht) sowie Rechte Dritter dar.

Für den Geltungsbereich des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ist die Ablehnung eines Antrags zudem zulässig, sofern bereits eine oder mehrere kommunale Gebietskörperschaften eine vergleichbare Befreiung gewährt wurde und die Erprobung auf Grund der Aufgabenart auf einzelne kommunale Körperschaften beschränkt werden muss. Im Einzelnen kann es sinnvoll sein, eine beantragte Abweichung von Standards in mehreren Kommunen zu erproben, um insbesondere den unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Kommunen Rechnung zu tragen und hier möglichst umfassende Erfahrungswerte zu erlangen. Dabei muss indes immer sichergestellt sein, dass die Abweichung von bestehenden Standards nicht zu einer generellen Bereichsausnahme für die Kommunen wird und dadurch mit Blick auf die konkrete Aufgabenart, etwa im Gefahrenabwehrbereich die Erprobung eines tatsächlichen Mehrwertes der Abweichung im Vordergrund steht. Hierfür wird in der Regel die Erprobung durch eine oder einige wenige Kommunen ausreichen.

Sofern ein Antrag auch den Geschäftsbereich eines anderen Ministeriums berührt, beteiligt die Genehmigungsbehörde dieses auf geeignete Weise an der Entscheidung.

Vor der Ablehnung des Antrages ist den Antragstellern im Rahmen einer Anhörung durch die Genehmigungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern nicht der Ausschlussgrund einer Gefährdung von Leib und Leben vorliegt. Gemeinsam mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium soll in einem Konsultationsverfahren eine Verständigung herbeigeführt werden, z. B. durch eine Anpassung des zu befreienden Standards. Nur wenn diese Verständigung ohne Ergebnis bleibt, lehnt die Genehmigungsbehörde den Antrag ab und begründet die Ablehnung.

Zu § 4 StbG

Das Standbefreiungsgesetz ist ein Erprobungsgesetz. Die Dispensation von Standards für die Antragsteller ist deshalb befristet zu erteilen, maximal auf einen Zeitraum von 4 Jahren. Eine befristete Standardbefreiung wird nicht automatisch durch das Außerkrafttreten des Gesetzes begrenzt, sodass auch im letzten Geltungsjahr des Gesetzes noch Erprobungen möglich sind. Ein Mindestzeitraum ist nicht vorgegeben, um jedoch gewinnbringende Rückschlüsse aus der temporären Befreiung ziehen zu können, sollte eine Erprobung nicht unter einem Jahr erfolgen. Die Abweichung soll von der Kommune nicht vorzeitig beendet werden. Treten Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 5 während der Erprobung auf, hat die Genehmigungsbehörde die Erprobung sofort zu beenden.

Nach Ende des Erprobungszeitraums sollen die Standardabweichungen bei einer positiven Bewertung allen Kommunen durch entsprechende Änderung der Fachgesetze zu Gute kommen. Sofern die Änderung der entsprechenden Gesetze innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nach der Erprobung erfolgen sollen und den Kommunen durch eine zwischenzeitliche Anwendung der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften erheblicher organisatorischer und finanzieller Aufwand entsteht, können die Genehmigungsbehörden im Benehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium eine Fortgeltung der Standardabweichung in einer Übergangsvorschrift vorsehen. Die Übergangsvorschrift darf keine weiterreichende Standardbefreiung vorsehen als in dem vorhergehenden Erprobungszeitraum genehmigt.

Zu § 5 StbG

§ 5 beinhaltet ein Antragsrecht für den Hessischen Städte- und Gemeindebund, den Hessischen Städtetag sowie den Hessischen Landkreistag, das jeweils stellvertretend für eines oder mehrere Mitglieder dieser Verbände ausgeübt werden kann. Damit können die beteiligten Kommunen entlastet und die Hürden für eine Antragstellung niedriger gehalten werden. Mit diesem Antragsrecht wird den Spitzenverbänden die Möglichkeit gegeben, in den Fachgremien mögliche Erprobungen im Sinne des Gesetzes gezielt zu erörtern.

Das stellvertretende Antragsrecht unterstreicht, dass die Antragsberechtigung ausdrücklich an die direkt verantwortliche kommunale Aufgabenträgerschaft gebunden ist. Die Entscheidung über das Ob und den Umfang eines Erprobungsantrags kann nicht durch die kommunalen Spitzenverbände ersetzt werden, weil diese nur im Rahmen einer Beauftragung und stellvertretend für ihre jeweiligen Mitglieder tätig werden.

Satz 2 stellt klar, dass für die Anträge der kommunalen Spitzenverbände stellvertretend für mehrere Mitglieder dieselben Verfahrensvorschriften gelten, wie für einen Antrag, der von einer Kommune gestellt wird. Träger der Anträge bleiben die jeweiligen Kommunen als verantwortliche Aufgabenträger. Der Genehmigungsbescheid ist unter Benennung der Erprobungskommunen an den kommunalen Spitzenverband zu richten, der den Antrag stellvertretend für ein oder mehrere seiner Mitglieder gestellt hat.

Zu § 6 StbG

Möchten Kommunen für mehr als zehn verschiedene Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften Anträge auf Befreiung von Standards stellen, können diese antragstellenden Kommunen den Status einer Modellkommune erlangen. Die Modellkommune zeichnet sich durch ein besonderes Antragsverfahren aus. Um das Verfahren niedrigschwellig auszugestalten, ist abweichend von § 3 Abs. 3 StbG nicht jedes für die ausgewählten Rechtsvorschriften zuständige Ressort zuständige Genehmigungsbehörde, sondern das für Kommunales zuständige Ministerium übernimmt bei Modellkommunen die Funktion einer koordinierenden Genehmigungsbehörde, das die Vorschläge mit den fachlich zuständigen Ressorts abstimmt. Der Antrag auf den Status einer Modellkommune ist deshalb über die Stabsstelle für Entbürokratisierung an das für Kommunales zuständige Ministerium zu richten.

Zu § 7 StbG

Neben den nach den §§ 1 bis 6 StbG zugelassenen Abweichungen von Standards, können zur Erprobung von besonderen, noch nicht etablierten, innovativen Technologien, Produkten oder Dienstleistungen Modellvorhaben durchgeführt werden. Auch in diesem Zusammenhang ist die Abweichung von bestehenden Standards zulässig.

Die Erprobung dieser Innovationen hat ebenso ausschließlich den Abbau von Bürokratie und die Beseitigung nicht notwendiger Standards zum Ziel. § 7 StbG regelt diesbezüglich die Besonderheiten im Antrags- und Genehmigungsverfahren, die zu dem § 3 StbG hinzutreten.

Als Modellvorhaben gelten befristete Erprobungen nicht etablierter, innovativer Technologien, Produkte oder neue Konzepte der interkommunalen Zusammenarbeit, welche unter möglichst realen Bedingungen von kommunalen Körperschaften unter Beteiligung der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde sowie gegebenenfalls Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Verwaltung durchgeführt werden.

Innovative Technologien und Produkte umfassen vor allem neue oder verbesserte technische Ausstattung, Werkzeuge oder neue Systeme im Brand- und Katastrophenschutzbereich, die nicht nur im Einzelfall benötigt werden, sondern einen hessenweiten Mehrwert bieten. Nicht etabliert sind Modellvorhaben, wenn sie bislang im Brand- und Katastrophenschutz nicht erprobt wurden, das heißt noch nicht Gegenstand behördlicher Entscheidung waren. Damit soll sichergestellt werden, dass es sich um echte Innovationen handelt.

Zu § 8 StbG

Im Rahmen des 4-jährigen Erprobungszeitraums sollen Erfahrungen und Erkenntnisse gesammelt werden, ob die Standardabweichung für die antragstellenden Kommunen den beabsichtigten Nutzen dahingehend gebracht hat, dass z. B. bürokratische Hürden entfallen sind, Verfahren dadurch schneller oder kostengünstiger erledigt werden konnten sowie weitere positive Effekte festzustellen waren. In den Evaluierungsprozess sollen auch Erkenntnisse einfließen, ob durch die Suspendierung von Standards negative Effekte bei der Qualität der Aufgabenerledigung, dem Zeitraum oder für bestimmte Rechtsgüter entstanden sind. Das für Entbürokratisierung zuständige Ministerium sowie das für Kommunales zuständige Ministerium werten die Ergebnisse durch Einbeziehung der antragstellenden Kommunen sowie der zuständigen Genehmigungsbehörden aus. In einem Evaluationsbericht an die Landesregierung werden die wesentlichen Erkenntnisse zusammengestellt und insbesondere Empfehlungen gegeben, welche der erprobten Standards sich für eine gesetzliche Abschaffung für alle Anwender eignen. Auch bereits vor Ablauf von 4 Jahren können die in § 8 genannten Beteiligten eine Änderung von rechtlichen Vorschriften als Ergebnis einer erfolgreichen Erprobung vorschlagen.

Zu Artikel 2

Die Haushaltswirtschaft nach dem System der kommunalen Doppik ist bei den Kommunen in Hessen etabliert. Insbesondere zur Aufdeckung von Verbesserungspotentialen und im Besonderen zur Identifizierung bürokratischer Erleichterungen wird neben der Änderung der HGO die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) mit externer Unterstützung evaluiert. Den Praktikerinnen und Praktikern in den Kommunalverwaltungen wird damit außerhalb von Anhörungsverfahren zur Änderung der GemHVO in einem gesonderten Projekt die Möglichkeit eröffnet, ihre Praxiserfahrungen mit der GemHVO vorzutragen.

Zu Nr. 1

Mit der Einführung der Entziehungs-Regelung soll die Verleihung von Namenszusätzen flexibilisiert werden. Durch diese Regelung wird insbesondere einer langjährig erhobenen Forderung des Hessischen Heilbäderverbandes Rechnung getragen.

Zukünftig können Gemeinden auf Antrag die Prädikatstitel „Heilbad“, „Kurort“ oder „Kurstadt“ als Namenszusatz gemäß § 13 Abs. 2 HGO verliehen werden, sofern die Voraussetzungen für die Verleihung erfüllt sind. Die Prädikatisierungsvoraussetzungen sind in der vom für den Tourismus zuständigen Hessischen Minister erlassenen Verordnung über die Anerkennung als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort (KurortV HE) festgelegt.

Die betreffenden Prädikate unterliegen gemäß KurortV HE einer regelmäßigen Überprüfung; bei Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen können diese wieder aberkannt werden. Tritt ein solcher Fall ein, kann nunmehr auch eine Entziehung auf Grundlage dieser kommunalrechtlichen Vorschrift vorgenommen werden.

Mit der Ausweitung seiner Verleihungspraxis orientiert sich Hessen unter anderem am Bundesland Sachsen, in dem bereits mehrere Gemeinden den amtlich verliehenen Namenszusatz „Kurort“ tragen. In Thüringen führt zudem eine Stadt den Zusatz „Heilbad“.

Die Regelung zur Entziehung bezieht sich nicht ausschließlich auf die genannten Prädikatstitel; sie kann auch für andere Namenszusätze gelten, sofern die Verleihungsvoraussetzungen entfallen sind.

Zu Nr. 2

Mit der Änderung erfolgt die Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nr. 3

Mit der Änderung erfolgt die Bereinigung eines redaktionellen Versehens. Aus dem Gesetzeswortlaut wird deutlich, dass auch ein Anspruch auf Altersgeld ruhen soll. Der Anspruch auf Altersgeld ist jedoch in § 40 Abs. 4 geregelt, der bisher nicht genannt war.

Zu Nr. 4

Nach § 92a Abs. 1 ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn eine Gemeinde im Haushaltsjahr die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält.

Nach § 92a Abs. 2 sind im Haushaltssicherungskonzept verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.

Gemeinden mit einem kurzfristigen Konsolidierungszeitraum von bis zu 2 Jahren sollen durch das KommFlex probeweise von der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts befreit werden. Aufgrund des kurzen Konsolidierungszeitraums können die Konsolidierungsmaßnahmen in einem überschaubaren Zeitraum in der Haushalts- und Finanzplanung berücksichtigt werden. Zudem ist von einem geringen Konsolidierungsumfang auszugehen. Insgesamt ist unter diesen Voraussetzungen der probeweise Verzicht auf ein Haushaltssicherungskonzept gerechtfertigt.

Zu Nr. 5

Kommunen mit einer Haushaltssatzung ohne genehmigungsbedürftige Bestandteile können in diesem Ausnahmefall die Satzung veröffentlichen, ohne vorher die Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde vorzulegen und deren Prüfung abzuwarten. Dies stärkt die kommunale Selbstverwaltung und baut bürokratische Hemmnisse ab. Die Ausnahmeregelung ist aber nur Kommunen vorbehalten, die in einer gewissen Kontinuität über genehmigungsfreie Haushalte verfügen und die Aufsichtsbehörde dies in den vorangegangenen beiden Jahren bestätigt hat.

Zu Nr. 6

Kommunen, die den Finanzhaushalt nicht ausgleichen können, werden von der Bildung des sog. Liquiditätspuffers gemäß § 106 Abs. 1 Satz 2 befreit. Dies ist eine nicht unerhebliche haushaltsrechtliche Erleichterung.

Zu Nr. 7

Nach § 112 Abs. 3 ist der kommunale Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Bei kleineren Kommunen von bis zu 5.000 Einwohnern ist davon auszugehen, dass die Jahresabschlüsse weniger komplex und umfangreich sind und insofern der Erläuterungsbedarf weniger relevant ist. Ein probeweiser Verzicht auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichts ist daher gerechtfertigt.

Zu Nr. 8

Die Änderung dient der Bereinigung eines redaktionellen Versehens. Der nicht eindeutige bisherige Änderungsbefehl hat zu unterschiedlichen Textfassungen in juristischen Portalen geführt.

Zu Artikel 3

Die Änderungen dienen jeweils der Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nr. 1

Der Verweis in § 22 KWG läuft in bisheriger Form ins Leere.

Zu Nr. 2

Aufgrund der Änderung in § 38 Abs. 2 Satz 6 HKO durch das Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (GVBl. 2025, Nr. 24) entfällt der Anwendungsbereich des bisherigen § 38 Abs. 2 Satz 8 HKO.

Zu Artikel 4**Zu Nr. 1 und Nr. 2**

Die Änderung ermöglicht nunmehr die Zusammenfassung eines Landkreises und Gemeinden dieses Landkreises in einen gemeinsamen Verwaltungsbehördenbezirk und in einen gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 5**Zu Nr. 1**

Vor dem Hintergrund der Erhöhung der Lebenserwartung und Gesundheit im Alter wird die Antragsaltersgrenze von derzeit 65 Jahren auf 67 Jahren erhöht. Infolgedessen wird Freiwilligen Feuerwehrangehörigen die Möglichkeit eröffnet, den Einsatzdienst auf freiwilliger Basis länger weiter-zuführen.

Eine diesbezüglich von der Landesregierung durchgeführte Studie (Pilotprojekt „65+: Generationen gemeinsam aktiv“) führte zu dem Ergebnis, dass sowohl aus medizinischer als auch aus psychosozialer Sicht die Anhebung der Antragsaltersgrenze zu befürworten ist. Im Rahmen der zweistufigen Untersuchung wurden 29 Feuerwehrangehörige im Alter von ca. 65 Jahren für zwei Jahre durch ein sportmedizinisches Institut betreut und untersucht. Darüber hinaus wurden insgesamt 800 Feuerwehrangehörige zu ihrer Einschätzung bezüglich der Auswirkungen der Erhöhung der Altersgrenze auf das soziale Gefüge innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr befragt.

Aus medizinischer Sicht ist die Erhöhung zu befürworten, da die untersuchten Probanden sich insgesamt in einem guten Gesundheitszustand befanden, der insbesondere der weiteren Dienstausübung nicht entgegenstand. Aus Gründen der Fürsorgepflicht wurde jedoch die Einschränkung aufgenommen, dass nach Vollendung des 65. Lebensjahres keine Einsatz Tätigkeiten mit schweren körperlichen Belastungen unternommen werden dürfen. Hierzu zählen insbesondere Einsätze mit Atemschutzgeräten oder vergleichbare Belastungen.

Auch bezüglich sozialer Auswirkungen in den Feuerwehren führte die Untersuchung zu einem positiven Ergebnis. Um einen Generationenwechsel bei den Leitungsfunktionen zu gewährleisten, dürfen allerdings nach Vollendung des 65. Lebensjahres keine Leitungsfunktionen mehr bekleidet werden. Infolgedessen verbleibt auch die Antragsaltersgrenze für ehrenamtliche Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren nach § 13 Abs. 6 Satz 3 bei 65 Lebensjahren.

Zu Nr. 2:

Die Regelungen schaffen die Möglichkeit, für diejenigen, die bereits nach dem alten Gesetzesstand mit Vollendung des 65. Lebensjahres aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgetreten sind oder in die Ehren- und Altersabteilung übernommen wurden, wieder in die Freiwillige Feuerwehr einzutreten bzw. in die Einsatzabteilung zurück zu wechseln.

Zu Artikel 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Aktualisierung. Der Tag der Kommunalwahlen wurde erst mit der Verordnung über den Tag der Kommunalwahlen 2026 vom 23. Mai 2025 (GVBl. 2025 Nr. 30) – und damit nach Verkündung des Hanau-Auskreisungsgesetzes – festgelegt.

Zu Artikel 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten einzelner Artikel. Als Erprobungsgesetz sind Art. 1 sowie die Regelungen in Art. 2 Nr. 4 bis 7 zu befristen.

Wiesbaden, 2. September 2025

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:



Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:



Tobias Eckert